

## Gemeinde Büsingen am Hochrhein

### **Erste Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in Büsingen am Hochrhein vom 03. Dezember 2015**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG), §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG), § 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein am 22. Juli 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 03. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

Der § 13 erhält folgende Fassung:

#### Zugelassene Abfallbehälter

Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für den Biomüll inkl. Gartenabfälle (Grünmüll) einheitliche Grünmüllcontainer, kleine feste Eimer bis 20 Liter, vollständig verrottungsfähige Biomüllsäcke sowie gebündelte und verschnürte Äste und Stauden. Nicht erlaubt ist die Bereitstellung in Plastiktüten, faltbaren bzw. flexiblen Textil- oder Synthetikbehältnissen, offenen Schubkarren oder ähnlich schweren und unhandlichen Behältnissen.
2. für den Restmüll inkl. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 1 und 2) schwarze Kunststoffsäcke und ähnliche Säcke mit den Volumen 17l, 35l, 60l und 110l. Die für den Restmüll zugelassenen Säcke sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Es ist zulässig, zu Zwecken der Aufbewahrung Containerbehältnisse (Müllgroßbehälter) zu verwenden. In diese sind jedoch zugelassene Restmüllsäcke einzubringen, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01. September 2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Büsingen am Hochrhein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Büsingen am Hochrhein, den 22. Juli 2021

  
Vera Schraner, Bürgermeisterin

